Entwurf vom 30.09.2021

Zweckvereinbarung

über

die kommunale Verkehrsüberwachung
auf dem Gebiet der Marktgemeinde XXX

Die Stadt Kempten (Allgäu),
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Kiechle

und

die Marktgemeinde XXX,
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister XXX

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 bis 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) und die Marktgemeinde XXX sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der bayerischen Landespolizei.

(2) Die Marktgemeinde XXX überträgt die in Absatz 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis für das Gebiet der Marktgemeinde XXX auf die Stadt Kempten (Allgäu).

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

(4) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Kempten (Allgäu) und die Marktgemeinde XXX bestimmen sich nach den Festlegungen in § 2 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgabe überträgt die Marktgemeinde XXX der Stadt Kempten (Allgäu) alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung von der Messung bis zu einer eventuell notwendigen Vollstreckung erforderlichen Befugnisse. In gerichtlichen Streitverfahren im Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung wird die Marktgemeinde XXX als Verwaltungsbehörde von der Stadt Kempten (Allgäu) vertreten.

(2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden wie folgt geregelt:

1. Die Marktgemeinde XXX teilt der Stadt Kempten (Allgäu) einen Monat im Voraus die gewünschte Anzahl der Messungen, die jeweilige Messstelle und die Uhrzeit mit. Den Messtag kann die Stadt Kempten (Allgäu) festlegen.

2. Einsatzzeiten und Einsatzorte werden einvernehmlich abgestimmt.

3. Die ausgestellten Verwarnungen und Bußgeldbescheide, sowie der sonstige Schriftverkehr tragen den Briefkopf der Marktgemeinde XXX.

4. Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt der Marktgemeinde XXX statistische Auswertungen der Messungen zur Verfügung.

(3) Die von der Stadt Kempten (Allgäu) zu erbringenden Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die vorhandenen Kapazitäten dies im entsprechenden Umfang erlauben.

§ 3

Personalaufwand

(1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass Dienstkräfte der Stadt Kempten (Allgäu) auch zur Erfüllung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung der Marktgemeinde XXX tätig werden.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Kempten (Allgäu) gestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Kempten (Allgäu).

§ 4

Technisches Gerät

Die Anschaffung des für die Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen technischen Gerätes erfolgt durch die Stadt Kempten (Allgäu).

§5

Kostentragung und Kostenbeitrag

(1) Die Kosten (Personal- und Sachaufwand) der Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich des folgenden Verwaltungsvollzuges trägt die Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Sollten an einem Messort innerhalb einer Messstunde weniger als 5 Verstöße festgestellt werden, so leistet die Marktgemeinde XXX an die Stadt Kempten (Allgäu) einen pauschalen Kostenbeitrag von 60 € je Messstunde, bei einer Zahl der festgestellten Verstöße zwischen 5 und 8 einen pauschalen Kostenbeitrag von 30 € je Messstunde.

§6

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder einschließlich anfallender Gebühren und Auslagen stehen der Stadt Kempten (Allgäu) zu.

§7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf eines Kalendermonates von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), den	Ort, den
Stadt Kempten (Allgäu)	Markt XXX
…….	…….
Thomas Kiechle Oberbürgermeister	XXX 1. Bürgermeister